

Prüfung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben

Bezeichnung des Vorhabens:

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg/Sa.

Art des Vorhabens:

Erneuerung eines Straßenabschnittes der S 202, einer Stützwand an der S 202 und Sanierung einer Brücke der S 202 über den Lützelbach

Zuordnung zu den Vorhabenskategorien der Anlage 1 UVPG (Aussage zur UVP-Pflicht):

-

Zuordnung zu den Vorhabenskategorien der Anlage 1 SächsUVPG (Aussage zur UVP-Pflicht):

- 2. Bau von Straßen sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen**
 c) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt
- Für diesen Vorhabentyp ist nach SächsUVPG eine UVP-Pflicht gegeben.

Projektmerkmale (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des UVPG)		nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe, o.ä.)
1.	Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe des Vorhabens			- Flächenbedarf anlagebedingt von ca. 6.960 m ² außerhalb des FFH-Gebietes und von ca. 190 m ² innerhalb des FFH-Gebietes (Habitatflächen für den Fischotter (Wanderkorridor) sowie für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus (Wanderkorridor), - Flächenbedarf baubedingt von ca. 1.390 m ² außerhalb des FFH-Gebietes und von ca. 1.620 m ² innerhalb des FFH-Gebietes (Habitatflächen für den Fischotter (Wanderkorridor) sowie für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus (Wanderkorridor).
1.2	liegen im Beurteilungsgebiet andere Projekte mit relevanten Umwelteinwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Umfeld der Erneuerung der S 202 nördlich von Frankenberg/Sa. liegen folgende Vorhaben mit Betroffenheiten der gleichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Zschopautal" wie durch das zu beurteilende Vorhaben: - Hochwasserschutzmaßnahmen in Frankenberg/Sa. - Sanierung der Treppenanlage zum Schloss Sachsenburg - Hochwasserschutzmaßnahme Kläranlage Frankenberg/Sa. Alle weiteren Vorhaben im Umfeld haben keine Betroffenheiten der durch das zu beurteilende Vorhaben betroffenen Erhaltungsziele.
1.3	besteht eine Vorbelastung hinsichtlich: - Lärm - Luftschadstoffe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Fahrzeugverkehr auf der vorhandenen S 202 und der benachbarten BAB A 4 bestehen Vorbelastungen durch Lärm, Bewegungen und Luftschadstoffe. Es handelt sich um eine Erneuerung vorhandener baulicher Anlagen der Staatsstraße ohne Veränderung der Verkehrsbelegung !
1.4	werden Luftverunreinigungen beim Bau/ Betrieb hervorgerufen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gegenüber den vorhandenen Belastungen durch den Fahrzeugverkehr auf der S 202 und der BAB A 4 werden die baubedingten Luftbelastungen nicht zu Erhöhungen der lufthygienischen Belastungssituation führen. Nach Fertigstellung der Erneuerung der S 202 sind keine Erhöhungen der lufthygienischen Belastungen durch den Fahrzeugverkehr zu erwarten. Es handelt sich um eine Erneuerung ohne Veränderung der Verkehrsbelegung !

Projektmerkmale (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des UVPG)		nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe, o.ä.)
1.5	werden Lärmemissionen hervorgerufen: - bei der Errichtung - beim Betrieb	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gegenüber den vorhandenen Belastungen durch den Fahrzeugverkehr auf der S 202 und der BAB A 4 wird der baubedingte Lärm nicht zu Erhöhungen der Lärmbelastungssituation führen. Nach Fertigstellung der Erneuerung der S 202 sind keine Erhöhungen des Lärms durch den Fahrzeugverkehr zu erwarten. Es handelt sich um eine Erneuerung ohne Veränderung der Verkehrsbelegung !
1.6	sonstige Umwelteinwirkungen: - Licht - Erschütterungen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Gegenüber den vorhandenen Belastungen durch den Fahrzeugverkehr auf der S 202 und der BAB A 4 werden sonstige baubedingte Wirkungen (Licht, Erschütterungen) nicht zu Erhöhungen der Belastungssituation im Umfeld führen. Nach Fertigstellung der Erneuerung der S 202 sind keine Erhöhungen der sonstigen Belastungen durch den Fahrzeugverkehr zu erwarten. Es handelt sich um eine Erneuerung ohne Veränderung der Verkehrsbelegung !
1.7	können Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser auftreten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	wird das Verkehrsaufkommen signifikant ansteigen: - bei der Errichtung - beim Betrieb	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.9	werden (bei Änderungen) durch das Vorhaben Umweltauswirkungen signifikant verringert: - Lärmemissionen - Abwasserbelastung - Luftverunreinigungen	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.	Standortmerkmale			
2.1	der Standort liegt nach BauGB im: - Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (§ 5) - Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (§§ 30, 31) - Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung (§ 33) - Innenbereich (§ 34) - Außenbereich (§ 35)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	der Stadt Frankenberg/Sa.
2.2	besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aufgrund der vorhandenen Verkehrswege im Baubereich und dem Fahrzeugverkehr auf diesen Verkehrswegen bestehen bereits Vorbelastungen des Bodens und dessen Grundwasserneubildungsfunktion durch die vorhandene Bodenversiegelung/-überprägung und durch betriebsbedingte Belastungen.

Projektmerkmale (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des UVPG)		nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe, o.ä.)
2.3	liegt der Standort innerhalb oder angrenzend zu bestehenden bzw. gemeldeten: - FFH-Gebiet - Vogelschutzgebiet - Naturschutzgebiet - Nationalpark - Landschaftsschutzgebiet - Naturparke - geschützte Landschaftsbestandteile - geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m § 21 SächNatSchG) - Biosphärenreservate - Waldgebiete - Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zschopautal Mittleres Zschopautal Bach, Schluchtwald
2.4	liegen im Beurteilungsgebiet d. Vorhabens: - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - Nationalparks - Landschaftsschutzgebiete - Naturparke - geschützte Landschaftsbestandteile - geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m § 21 SächNatSchG) - Biosphärenreservate - Waldgebiete - Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zschopautal Mittleres Zschopautal Flusslauf, Bach, mesophiles Grünland, Schluchtwald, Auenwald Lützelbachtal (Hangbewaldung), Küchenwald
2.5	kommen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Falter, Waldameisen
2.6	liegen im Beurteilungsgebiet: - Wohngebiete - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.	Merkmale der potentiellen Auswirkungen Standortmerkmale			
3.1	Änderung der Bodennutzung- Überformung - Bodenab-/Bodenauftrag - Voll-Teilersiegelung - Schadstoffeintrag in den Boden	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.2	Änderung des Landschaftsbildes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die Erneuerung der S 202 sind bau- und anlagebedingte Gehölzverluste an der S 202 (junge Einzelbäume auf der vorhandenen Straßenböschung und im Ufer-saum des Lützelbaches) unvermeidbar. Die Erneuerung der S 202 ist auf der bestehenden Straßen/den bestehenden Bauwerken unter weitgehender Beibehaltung der Gradienten und Geometrien geplant. Nennenswerte Höhendifferenzen zur Bestandstrasse sind nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden topographischen Verhältnisse und der durch die Autobahnbrücke anthropogen stark überprägten Landschaft im Vorhabensbereich sind daraus keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
3.3	Einfluss auf den Wasserhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Abflussprofil des Lützelbaches an der Stützwand und im Brückenbereich bleibt unverändert. Es werden keine Retentionsflächen entzogen.

Projektmerkmale (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des UVPG)		nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe, o.ä.)
3.4	Einfluss auf Grund-/Oberflächenwasser durch: - die Errichtung - anfallende Abwässer/sonstige Abflüsse	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.5	Einfluss auf die Luftbelastung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Punkt 1.4
3.6	Änderung der Lärmimmissionswerte: - Tageswert - Nachtwert	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe Punkt 1.5
3.7	Auswirkungen auf Menschen (Wohngebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.8	Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9	Auswirkungen auf Kulturgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10	Auswirkungen auf Flora und Fauna	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Bauvorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust verschiedener Biotope (Straßenrandflächen). Da es sich hierbei um Nebenanlagen einer Staatsstraße handelt, werden diese Verluste nicht als Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet. Die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gutachterlich bewertet. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können einzeln und im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden.
3.11	Einfluss auf Erholungsfunktionen von Landschaft oder Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Baumaßnahme ist der als Verbindungselement zwischen den Erholungsbereichen Zschopautal und dem mittleren Lützelbachtal fungierende Teil des Lützelbachtals betroffen. Aufgrund der anthropogenen Belastungen des Vorhabensbereiches und der geringen Umfänge der baulichen Veränderungen sind daraus jedoch keine nachteiligen Beeinträchtigungen für die Funktion innerhalb des Verbundes der für die landschaftsgebundene Erholung bedeutsamen Bereiche zu erwarten.
Endbewertung: Nach überschlägiger Prüfung wird die Durchführung einer UVP empfohlen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zur gutachterlichen Einschätzung siehe Begründung unten !

Begründung:

1. Für das Vorhaben ist in der geplanten Weise nach UVPG keine UVP-Pflicht gegeben.
2. Nach Anlage 1 SächsUVPG gehört die Erneuerung der S 202 in der geplanten Weise zwar zu den UVP-pflichtigen Vorhaben (das Straßenbauvorhaben berührt das FFH-Gebiet "Zschopautal").
Doch die Erneuerung der S 202 wird in der geplanten Weise nur zu einer sehr geringen Betroffenheit von Erhaltungszielen des anliegenden FFH-Gebietes "Zschopautal" führen (zusammen ca. 1.810 m², davon ca. 1.620 m² baubedingt). Betroffen sind nur die als Wanderkorridor bestimmten Flächen im Lützelbachtal für die Arten Fischotter, (Biber - kein ausgewiesenes Erhaltungsziel), Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Aus Sicht der Biotoptypen handelt es sich bei dem anlagebedingten Verlusten jedoch nur um Böschungflächen der vorhandenen S 202, die nach Abschluss des Vorhabens überwiegend wieder als Böschungflächen mit einem Gräser-Kräuterbewuchs hergestellt werden sollen. Bei den baubedingten Verlusten handelt es sich um Flächen des durch die vorhandene Stützmauer ausgebauten Gewässerbettes des Lützelbaches, für die nach Abschluss des Vorhabens aufgrund des hohen Selbstregenerierungspotentials des Lützelbaches in kurzer Zeit von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustand ausgegangen werden kann. Darüber hinaus wurde im Bereich der Stützwand der ursprünglich vorgesehene Kolkenschutz so umgestaltet, dass eine Aufwertung der Gewässerstrukturgüte im Lützelbach eintreten wird. Aufgrund der geringen Flächenverluste in den Wanderkorridoren der Arten und unter Berücksichtigung der starken anthropogenen Prägung der Flächen konnte im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung prognostiziert, dass die Wanderung der Arten nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser Bewertung können erhebliche anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen durch diese Flächenverluste selbst im Zusammenwirken mit anderen relevanten Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden.
3. Die Potentiale zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Umweltauswirkungen wurden während der Erarbeitung der Vorhabensplanung sowohl bei der Wahl der konstruktiven Ausführung (Verkürzung der Stützwand, Gestaltung der Blocksteinvorlage an der Stützwand als Element zur Aufwertung der Strukturgüte) als auch bei der Planung der Bau durchführung (Wasserhaltung, Bauflächenbedarf) ausgeschöpft. Die geplante Erneuerung der S 202 führt in der geplanten Weise nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Unabhängig davon sind aus Gründen des Gebietsschutzes auf der auenseitigen Uferböschung des Lützelbaches verdichtende Ersatzpflanzungen bereits vor Baufeldfreimachung vorgesehen.
4. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung der hauptsächlich aus Gründen des Gebietsschutzes vorgesehenen Maßnahmen M1_{FFH} bis M4_{FFH} für die geplante Erneuerung der S 202 nördlich Frankenberg/Sa. ausgeschlossen werden.
5. In Bezug auf die möglichen baubedingten Wirkungen kommt die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen selbst im Zusammenwirken mit anderen relevanten Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden können.
 - Wasserhaltung und gedrosselte Einleitung aus der Baustelle (M1_{FFH})
Durch eine oberstromig der Baustelle und im Baubereich im Lützelbach einzurichtende Wasserhaltung ist der schadlose Durchfluss der im Lützelbach anströmenden Wassermengen durch die Baustelle während der Bauzeit zu gewährleisten. Auf der Baustelle ist darüber hinaus während der Bauzeit eine gesonderte Haltung und Reinigung der anfallenden Baustellenwässer zu betreiben. Die Einleitung aus der Baustellenwasserreinigungsanlage in den Lützelbach darf in Abhängigkeit der Wasserführung des Lützelbaches nur gedrosselt erfolgen, sodass baubedingte Wassererhebungen und Gewässerbelastungen im Lützelbach auf ein für das Gewässer verträgliches Maß reduziert werden können.
 - Baumrückschnitt ohne Rodung und vorgezogene Ersatzpflanzungen von Gehölzen in der Lützelbachau (M2_{FFH})
Es ist vorgezogen zur Baufeldfreimachung die Pflanzungen einer Gehölzreihe außerhalb der Bauflächen auenseitig herzustellen. Dadurch soll im Zusammenwirken mit dem nicht vollständig auszuführenden Rückschnitt der dortigen Gehölze die Leitfunktion des Ufergehölzsaumes des Lützelbaches aufrechterhalten und die Besonnung der Auenflächen reduziert werden. Hierfür sind Pflanzungen als Gehölzreihe mit großen Heistern auszuführen.
 - Fischotter-Kollisionsschutzzaun (M3_{FFH})
Im Bereich der Baumaßnahme ist für den Endzustand ein stationärer Fischotter-Kollisionsschutzzaun an der talseitigen Böschung hinter dem Fahrzeugrückhaltesystem zu errichten und dicht an die erneuerte Stützwand anzuschließen. Damit wird der im Lützelbachtal wandernde Fischotter dauerhaft daran gehindert, auf die S 202 zu gelangen. Ein Schutzzaun für den Fischotter während der Bauzeit ist nicht erforderlich, da die Bauausführung unter Vollsperrung der S 202 erfolgen soll. Durch den geringen Umfang des zu erwartenden Baustellenverkehrs ausschließlich während des Tagzeitraumes wird keine Kollisionsgefahr für den vorwiegend nachtaktiven Fischotter erwartet.
 - ökologische Bauüberwachung (M4_{FFH})
Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung der Baustelle und zur Sicherung der Einhaltung der umweltbezogenen Auflagen und Nebenbestimmungen sowie zur Begleitung der Planung, der Bauvorbereitung und der Ausführung der Arbeiten im FFH-Gebiet ist eine ökologische Bauüberwachung zu beauftragen/zu binden. Aufgabe dieser ökologischen Bauüberwachung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf das FFH-Gebiet, einzelne Lebensraumtypen oder vorkommende FFH-Arten und ihre Lebensräume haben, die entsprechende fachgerechte bauliche Planung und Durchführung mit ökologischem Fachwissen zu begleiten.
Die ökologische Bauüberwachung ist daneben auch verantwortlich für die Abstimmung und Festlegung der Baufeldbegrenzungen und für die Optimierung der Baustelleneinrichtung. Durch die ökologische Bauüberwachung sind rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung alle potenziellen Brutplätze und Winterquartiere - insbesondere Baumhöhlen und das Bauwerk - zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abzustimmen und deren Ausführung zu überwachen. Die ökologische Bauüberwachung kontrolliert gleichfalls die Funktionalität der Schadens-

begrenzungsmaßnahmen durch Vor-Ort-Termine.

Auf der Grundlage der gutachterlichen Bewertung der möglichen anlage-, bau- und baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Zschopautal" und unter Berücksichtigung der sonst zu verneinenden anlage-, bau- und baubetriebsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des § 2 UVPG wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für entbehrlich gehalten.

Hinweise:

-

Anlagen: keine